

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG für SOLARdirekt Gültig ab 01.01.2021

Präambel

Der Anlagenbetreiber ist Betreiber einer Photovoltaikanlage (PVA) zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), die beginnend ab dem 01.01.2021 schrittweise aus dem Förderregime des EEG fällt. Die Stadtwerke Osnabrück AG (SWO) ist u.a. im Bereich der Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien tätig. In diesem Rahmen nimmt sie Erzeugern von Strom aus PVA Strom ab. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung des in den PVA des Anlagenbetreibers erzeugten und nicht mehr geförderten Stroms an die SWO.

1. Netzanschluss, Anschlussnutzung und Netznutzung

Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung für die von diesem Vertrag erfassten PVA sind nicht Gegenstand des Vertrages und vom Anlagenbetreiber, soweit erforderlich, eigenverantwortlich zu regeln. Die Netznutzung für den vom Anlagenbetreiber an die SWO gelieferten Strom ist dagegen von der SWO zu regeln.

2. Rechte und Pflichten der SWO

2.1 Die SWO verpflichtet sich, den am Übergabezeitpunkt des Netzbetreibers eingespeisten Strom der PVA, sowie die entsprechenden Herkunftsnachweise gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages abzunehmen und gemäß Ziffer 5.1 zu vergüten.

2.2 Die SWO ist berechtigt, den in der PVA gem. Angebot über den Abschluss eines SOLARdirekt-Vertrages (Angebotsformular) erzeugten und gelieferten Strom als Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) zu kennzeichnen und an Dritte weiter zu veräußern und den weiterveräußerten Strom als Strom aus der im Angebotsformular aufgeführten PVA auszuweisen.

2.3 Die Bilanzierung des nach Ziffer 3.1 zu liefernden Stroms erfolgt in den bzw. die von der SWO benannten Bilanzkreise in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers. Die SWO ist berechtigt, Bilanzkreise Dritter zu benennen und damit den bzw. die ursprünglich benannten Bilanzkreise zu wechseln. Einen solchen Wechsel teilt die SWO dem Anlagenbetreiber unverzüglich und unter Beachtung der Meldefristen nach EnWG und EEG sowie sonstigen Rechtsvorschriften (einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur) mit.

2.4 Die SWO versichert dem Anlagenbetreiber, selbst Versorger i.S.d. § 2 Nr. 1, §§ 4 und 5 StromStG zu sein und den Strom nicht als Letztverbraucher gemäß § 3 Nr. 33 EEG zu verbrauchen, sondern diesen an Dritte weiterzuliefern.

2.5 Die SWO ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten der Dienstleistungen Dritter zu bedienen.

3. Rechte und Pflichten des Anlagenbetreibers

3.1 Der Anlagenbetreiber erfüllt seine Hauptleistungspflichten, indem er den gesamten in der PVA gemäß Angebotsformular erzeugten und am Übergabepunkt des Netzbetreibers gemessenen Strom während der Vertragslaufzeit an die SWO verkauft und liefert. Die Angaben im Angebotsformular sind fortlaufend zu aktualisieren.

3.2 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit keine weiteren Verträge mit Dritten, die Strommengen der Ziffer 3.1 betreffend zu schließen. Gleiches gilt für die „grüne“ Eigenschaft des zu liefernden Stroms.

3.3 Der Anlagenbetreiber lässt sich auf Verlangen der SWO Herkunftsnachweise i. S. v. § 3 Nr. 29 EEG für die gelieferten Strommengen ausstellen. Er überlässt der SWO das Recht, den gelieferten Strom als Strom aus erneuerbaren Energien zu kennzeichnen.

3.4 Der Anlagenbetreiber hat auf Verlangen der SWO die mit der Verwendung von Herkunftsnachweisen einhergehenden Rechte und Pflichten auf die SWO zu übertragen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Anlagenbetreiber stellt der SWO auf Verlangen eine Vollmacht zur Vornahme der zur Erfüllung der Pflichten notwendigen Handlungen aus.

3.5 Der Anlagenbetreiber richtet auf Verlangen der SWO ein entsprechendes Konto im Herkunftsnachweisregister ein und hinterlegt die SWO als Dienstleister für dieses Konto. Hierzu fordert die SWO den Anlagenbetreiber mit einem gesonderten Schreiben und unter Einhaltung einer angemessenen Frist auf.

3.6 Macht die SWO von ihrem Recht aus 3.3 Gebrauch, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die für den gemäß Ziffer 3.1 gelieferten Strom ausgestellten Herkunftsnachweise innerhalb von zwei Monaten nach Zuteilung durch das Umweltbundesamt (UBA) auf dem Konto des Anlagenbetreibers auf das im Angebotsformular genannte Konto der SWO zu transferieren.

In diesem Fall ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, die für die gemäß Ziffer 3.1 gelieferten Strommengen generierten Herkunftsnachweise ausschließlich und exklusiv frei von Rechten Dritter an die SWO zu veräußern.

3.7 Die Parteien tragen für den Fall, dass die SWO von ihrem Recht aus Ziffer 3.3 Gebrauch macht, jeweils die Kosten für die eigene Kontoführung beim Herkunftsnachweisregister. Die Kosten für die Übertragung der Herkunftsnachweise vom Anlagenbetreiber an die SWO trägt der Anlagenbetreiber. Die SWO ist berechtigt die Kosten des Anlagenbetreibers im Rahmen der Jahresrechnung nach Ziffer 6 mit der Vergütung des Anlagenbetreibers zu verrechnen.

3.8 Der Anlagenbetreiber stellt zu jeder Zeit sicher, dass für seine PVA die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages erfüllt sind.

3.9 Der Anlagenbetreiber stellt der SWO alle Daten in der im Angebotsformular vorgegebenen Form mit Vertragsunterzeichnung zur Verfügung.

3.10 Der Betreiber stellt im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren sicher, dass die PVA die maximal mögliche Strommenge erzeugt. Der Betreiber wird seine PVA so betreiben, dass eine Unterbrechung oder Störung der Stromerzeugung auf das technisch mögliche Minimum verringert wird. Einschränkungen des Betriebes wird der Betreiber der SWO gemäß Ziffer 3.13 mitteilen.

3.11 Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich gegenüber der SWO, während der gesamten Vertragslaufzeit nach bestem Können und Vermögen, die PVA im Rahmen marktüblicher Wartungsverträge und -intervalle instand zu halten, sofern eine Instandhaltung unter wirtschaftlichen Erwägungen des Anlagenbetreibers keine unzumutbare Härte bedeutet. Verstößt der Anlagenbetreiber gegen die Pflichten unter 3.10 und entsteht der SWO dadurch ein Schaden, so ist der Anlagenbetreiber gegenüber der SWO zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Anlagenbetreiber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3.12 Der Anlagenbetreiber sichert der SWO zu, dass er seiner Pflicht zur Datenübermittlung an den Netzbetreiber nach §§ 70, 71 EEG nachkommt. Er übersendet der SWO eine Abschrift der gemeldeten Daten auf deren Verlangen.

3.13 Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, der SWO unverzüglich nach Bekanntwerden ungeplante Unterbrechungen oder Einschränkungen des Betriebs der PVA per E-Mail mitzuteilen. Der Betreiber nennt der SWO den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Nichtverfügbarkeit der PVA. Ergeben sich nachträgliche Änderungen, insbesondere Verschiebungen oder Verlängerungen der erwarteten Zeiträume, sind diese der SWO ebenfalls unverzüglich nach Bekanntwerden per E-Mail mitzuteilen.

4. Messung

4.1 Die Messung der vom Anlagenbetreiber nach Maßgabe dieses Vertrages zu liefernden Strommengen erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften zu Messung und Messstellenbetrieb über geeichte Messeinrichtungen, deren Zählernummer für jede PVA im Angebotsformular aufgeführt ist. Der Anlagenbetreiber gewährleistet, dass die Messeinrichtungen den eichrechtlichen Vorschriften sowie, soweit anwendbar, den Voraussetzungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie des EnWG entsprechen.

4.2 Ist die Messeinrichtung nicht oder nicht vollständig vorhanden, verpflichtet sich der Anlagenbetreiber, diese in Abstimmung mit dem zuständigen Messstellenbetreiber auf eigene Kosten anbringen zu lassen. Der Anlagenbetreiber erarbeitet hierzu, gemeinsam mit dem Verteilernetzbetreiber, ein entsprechendes Messstellenkonzept, welches er der SWO zur Verfügung stellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG für SOLARdirekt
Gültig ab 01.01.2021

4.3 Die Kosten für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb trägt der Anlagenbetreiber.

4.4 Die ermittelten oder ersatzweise geschätzten Messdaten sind Grundlage für die Abrechnung i.S.d. Ziffer 6.

4.5 Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler bei der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet.

5. Vergütung

5.1 Die SWO zahlt dem Anlagenbetreiber für den in der PVA gemäß Angebotsformular erzeugten und gelieferten Strom eine Vergütung gemäß dem Angebotsformular.

5.2 Sofern der Anlagenbetreiber seine Pflichten aus Ziffer 3, nicht zum Lieferbeginn erfüllt, steht der SWO das Recht zu, die vereinbarte Vergütung anzupassen.

5.3 Die SWO darf die Vergütung unter den in Ziffer 10.2 und 10.3 genannten Bedingungen anpassen.

6. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

6.1 Die SWO stellt dem Anlagenbetreiber für die nach Ziffer 3.1 im Vorjahr erzeugten und gelieferten Strommengen eine jährliche Abrechnung aus.

6.2 Der Anlagenbetreiber liest den Zählerstand einmal jährlich selbst ab. Die SWO teilt dem Anlagenbetreiber hierzu mit, zu welchem Termin abzulesen ist. Der Anlagenbetreiber meldet den abgelesenen Zählerstand per E-Mail an stichtagsablesung@swo.de.

6.3 Vergütungszahlungen, Abschläge und Nachforderungen sind auf das im Angebotsformular angegebene Konto des Anlagenbetreibers zu überweisen.

6.4 Gutschriften sind auf das im Angebotsformular genannte Konto der SWO zu überweisen.

6.5 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist die Wertstellung auf dem Konto des Anlagenbetreibers.

7. Vertrags- und Lieferzeitraum

7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Lieferzeitraums.

7.2 Der Lieferzeitraum beginnt an einem Monatsersten und frühestens dann, wenn für die Stromlieferung aus der PVA kein Anspruch auf gesetzliche Vergütung mehr entsteht. Der Lieferbeginn setzt voraus, dass SWO die Rückmeldung des Netzbetreibers zur Anmeldung des Anlagenbetreibers als Erzeuger der SWO erhalten hat. Die SWO benötigt das vollständig ausgefüllte Angebotsformular mindestens sieben Wochen vor dem vom Anlagenbetreiber gewünschten Lieferbeginn. Für die Lieferung wird eine Erstlaufzeit von einem Jahr vereinbart. Der Lieferzeitraum und somit der Vertrag verlängert sich um jeweils drei Monate, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Lieferzeitraums in Textform gekündigt wird.

7.3 Alle zwischen den Parteien bestehenden Verträge über die Lieferung und Abnahme von Strom aus EEG-Erzeugungsanlage(n) gem. Angebotsformular enden einvernehmlich zum Lieferbeginn nach § 7.2.

8. Außerordentliche Kündigung

8.1 Der Vertrag kann während des Lieferzeitraums nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8.2 Ein wichtiger Grund liegt für eine Partei insbesondere vor,

a) wenn die andere Partei länger als 14 (vierzehn) Kalendertage in Folge oder länger als 30 (dreißig) Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt i.S.d. Ziffer 12.1 befreit war, oder

b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder

c) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen

Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

d) Auf Seiten des Anlagenbetreibers liegt ein wichtiger Grund auch dann vor, wenn die SWO ihrer Zahlungsverpflichtung, trotz Mahnung, gem. Ziffer 5 mehr als 10 (zehn) Tage nach der Fälligkeitsfrist nach Ziffer 6.2 nicht nachgekommen ist.

e) Auf Seiten der SWO liegt ein wichtiger Grund auch dann vor, wenn der Anlagenbetreiber seinen Stromvertrag wirksam gegenüber der SWO kündigt

8.3 Sollte für die PVA der Weiterbetrieb aus wirtschaftlichen und/oder technischen Gründen endgültig und nachweislich eingestellt werden, ist der Anlagenbetreiber berechtigt, die Lieferbeziehung für diese PVA außerordentlich zu kündigen und die PVA aus dem Lieferportfolio gemäß Angebotsformular herauszunehmen.

8.4 Der Anlagenbetreiber ist überdies berechtigt, die PVA aus dem Anlagenportfolio unter der Voraussetzung herauszunehmen, dass die betroffene PVA durch „Repowering“ wieder in das Förderregime des EEG oder vergleichbar zugeführt wird. Die Anzeige hat gegenüber der SWO in Textform und mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten vor dem gewünschten Herausnahmedatum gemäß Angebotsformular 2 zu erfolgen.

9. Datenübermittlung

Sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, sind alle im Vertrag benannten Daten in elektronischer Form (im Format Microsoft Word und/oder Microsoft Excel) zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind an die E-Mail-Adressen gemäß Angebotsformular dieses Vertrages zu übersenden. Bei Ausfall der genannten E-Mail-Adressen erfolgt der Datenaustausch per Telefax an die im Angebotsformular aufgeführten Fax-Nummern.

10. Änderung des Vertrages

10.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (z.B. EnWG, EEG, StromGKV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, werden die Parteien die Bedingungen dieses Vertrages insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzinteresses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.

10.2 Die SWO ist ausdrücklich einseitig berechtigt und verpflichtet, die vereinbarten Preise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen unter Berücksichtigung der Kosten für den Weiterverkauf des Stroms, der allgemeinen Preisentwicklung und der Erlösmöglichkeiten auf dem Strommarkt oder der Entwicklung anderer Merkmale des deutschen Strommarktes (wie z.B. Existenz eines organisierten Stromhandelsmarktes, Möglichkeit der Bewirtschaftung von Bilanzkreisen, grundlegende Veränderung des Ausgleichsenergiepreissystems). Die SWO wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

10.3 Anpassungen dieses Vertrages nach den Ziffern 10.1, 10.2, 11.1 und 11.2 sind nur zum Monatsersten möglich. Eine Anpassung wird nur wirksam, wenn die SWO dem Anlagenbetreiber die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Anlagenbetreiber mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Anlagenbetreiber von der SWO in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

10.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung auf Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Werden nach Vertragsschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben oder Belastungen eingeführt oder geändert, die sich unmittelbar auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Osnabrück AG für SOLARdirekt Gültig ab 01.01.2021

die vertragliche Vergütung auswirken, ist die SWO im Falle einer Mehrbelastung berechtigt und im Falle einer Entlastung für den Anlagenbetreiber verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Vergütung ab dem Zeitpunkt anzupassen, ab dem die Neuerung/Änderung in Kraft tritt. Die SWO wird den Anlagenbetreiber über die Anpassung spätestens mit der Abrechnung informieren. Dies gilt entsprechend auch für Kosten, die keine Steuern oder öffentliche Abgaben darstellen, die aber durch die Umsetzung von nach Vertragsschluss neu eingeführten oder geänderten Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen zusätzlich entstehen und sich unmittelbar auf die Vergütung auswirken.

11. Befreiung von der Leistungspflicht/ Unterbrechung der Lieferung/ Entschädigungsanspruch bei unverschuldeter Nichtleistung

11.1 Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitlichen Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Fall, dass ein Leistungshindernis durch eine fehlende bzw. nicht fristgerechte bilanzielle Zuordnung der in der PVA des Anlagenbetreibers gemäß Angebotsformular erzeugten elektrischen Energie an die SWO durch den Netzbetreiber entsteht. In allen unter Ziffer 14.1 genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 14.3 einen Anspruch auf Schadensersatz nur dann geltend machen, wenn ein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

11.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich, unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände, zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern Ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

11.3 Hat der Anlagenbetreiber die Nichtlieferung nicht zu vertreten, hat er die SWO dennoch für den ihm durch die Nichtlieferung entstandenen Schaden zu entschädigen, sofern er aufgrund des die Nichtlieferung auslösenden Ereignisses seinerseits Entschädigungs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten besitzt. Der Anlagenbetreiber erfüllt seine Entschädigungsverpflichtung nach Satz 1 durch Abtretung der Ansprüche an die SWO.

12. Haftung/Verjährung

12.1 Die Haftung jeder Partei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Partei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solche Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

12.2 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12.3 Soweit eine Partei nicht unbeschränkt haftet, verjähren die in Ziffer 15.1 bis 15.2 genannten Schadensersatzansprüche- soweit sie

nicht auf eine Haftung wegen Vorsatzes zurückgehen- in einem Jahr vom Beginn der gesetzlichen Verjährung gemäß §§ 199 ff. BGB.

12.4 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

12.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

13.1 Die Parteien behandeln den Inhalt des Vertrages vertraulich. Sie werden weder den Vertrag selbst vollständig oder teilweise, noch Informationen über dessen Inhalt ohne die schriftliche Einwilligung der anderen Partei einem Dritten überlassen und/oder in sonstiger Weise zugänglich machen.

Satz 1 gilt entsprechend für die mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen.

13.2 Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regierungsbehörden sowie an zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Berater weitergegeben werden.

13.3 Der Anlagenbetreiber ist damit einverstanden, dass die SWO den Anlagenbetreiber zum Zwecke der Erstellung einer Referenzliste unentgeltlich und namentlich mit Firmenlogo aufführt, insbesondere in ihrem Internetauftritt.

14. Übertragung des Vertrages

Der Anlagenbetreiber und die SWO sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die jeweils andere Partei zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die jeweils andere Partei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird die Partei, die die Übertragung der Rechte beabsichtigt, die jeweils andere Partei in der Mitteilung gesondert hinweisen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Diese Bestimmungen sind abschließend; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Zur Umsetzung dieses Vertrages gelten die Kontaktdaten gemäß Angebotsformular.

15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

15.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Osnabrück. Das gleiche gilt, wenn die SWO keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15.5 Als Werktage im Sinne dieses Vertrages gelten alle Tage außer Samstage, Sonntage und bundeseinheitliche Feiertage.

15.6 Telefongespräche, welche auf ausgewählten Telefonleitungen des Energiehandels der SWO geführt werden, werden durch die SWO zur Datensicherung und zu Beweis Zwecken aufgezeichnet.

15.7 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.